

Artikel 1 Allgemeines

- 1.1** Diese Bedingungen finden auf alle mit Heisterkamp Trailerverhuur B.V. (nachfolgend bezeichnet als: Vermieter) abgeschlossenen Verträge. Sie gelten zudem für die diesen Verträgen vorausgehenden und sich daraus ergebenden Rechtsgeschäften. Nachfolgend wird die Vertragspartei des Vermieters in männlicher Einzahl als 'der Mieter' angedeutet. Die Allgemeinen Bedingungen können auch von der Webseite <http://www.heisterkamp.eu> heruntergeladen werden.
- 1.2** Durch den Abschluss eines Vertrages mit bzw. durch die Auftragserteilung an den Vermieter, verzichtet der Mieter ausdrücklich auf Anwendung der von ihm gehandhabten Bedingungen, wodurch auf das Rechtsgeschäft zwischen dem Vermieter und dem Mieter ausdrücklich die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen Anwendung finden. Die Anwendung der vom Mieter gehandhabten Allgemeinen Bedingungen wird ausdrücklich zurückgewiesen.

Artikel 2 Zustandekommen der Verträge

- 2.1** Alle vom Vermieter gemachten Angebote - sowohl mündlich als auch schriftlich - sind freibleibend und qualifizieren sich als Einladung zur Abgabe eines Angebots durch den Mieter.
- 2.2** Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 2.1 sind die vom Vermieter gemachten Angebote nur gültig und durchsetzbar, falls diese schriftlich vom handlungsbefugten Geschäftsführer genehmigt sind, weshalb das Angebot vom Letztgenannten unterschrieben sein muss.
- 2.3** Ein Vertrag kommt durch Akzeptanz des Angebots des Mieters durch den Vermieter zustande, weshalb der Vermieter dem Mieter im Prinzip einen schriftlichen Mietvertrag eingeht. Falls ein schriftlicher Mietvertrag fehlt und das Mietobjekt schon bereitgestellt ist, wird von den Parteien erwartet, dass sie das vereinbart haben, was der Vermieter mittels des in Artikel 2.1 aufgeführten Angebots kommuniziert hat.
- 2.4** Die Angaben des Vermieters hinsichtlich u.a. Preise, Spezifikationen, Maße, Leistungen und Ergebnisse werden nur annähernd erteilt. Dem Mieter abgegebene Abbildungen, Falblätter und Muster gelten nur als Andeutung.

Artikel 3 Bereitstellung

- 3.1** Falls in dem zwischen Vermieter und Mieter erstellten Mietvertrag ein Beginndatum des Mietvertrages aufgenommen ist, gilt dieses Datum hinsichtlich des Vermieters niemals als endgültiges Datum.
- 3.2** Der Vermieter wird den Mieter informieren, wo und wann das Mietobjekt zur Verfügung gestellt wird. Im Prinzip ist das an dem Standort und zu dem Zeitpunkt, der im schriftlichen Mietvertrag genannt ist. Der Vermieter ist ebenso berechtigt, hierin Änderungen anzubringen, falls er dies für die korrekte Umsetzung des Mietvertrages als notwendig erachtet.
- 3.3** Die Bereitstellung erfolgt, indem der Mieter an dem im Sinne des Artikels 3.2 kommunizierten Standort und zu dem genannten Zeitpunkt die Gelegenheit erhält, das Mietobjekt abzuholen (anzukoppeln). Ab dem laut Artikel 3.2 kommunizierten Zeitpunkt gilt das Mietobjekt als in die Verfügung des Mieters gebracht zu sein. Ab dem Zeitpunkt gehen alle Risiken - insbesondere das Risiko auf Diebstahl und Beschädigung - hinsichtlich des Mietobjektes zu Lasten des Mieters.
- 3.4** Falls der Mieter versäumt, das Mietobjekt zum Zeitpunkt der Bereitstellung abzuholen, ist der Mieter verpflichtet, die im Zusammenhang mit diesem Säumnis beim Vermieter entstandenen Kosten, worunter z.B. aber nicht ausschließlich, die Kosten für die Lagerung und den Transport des Mietobjektes, zu vergüten. Dies ungeachtet der Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der vereinbarten Mietkosten und sonstigen Vergütungen und ungeachtet der Verpflichtung, das Mietobjekt noch nachträglich abzuholen.
- 3.5** Der Vermieter ist - im Falle der Vermietung mehrerer Mietobjekte - berechtigt, die Bereitstellung davon hinsichtlich Zeiten und Standorten gesondert durchzuführen.
- 3.6** Der Vermieter ist berechtigt, die Verpflichtung zur Bereitstellung auszusetzen, falls:
- ein schriftlicher Mietvertrag fehlt,
 - der Mieter versäumt hat (im Falle eines neu hergestellten Mietobjektes) die technische Beschreibung des Mietobjektes zwecks Einverständnisses zu unterzeichnen,
 - der Mieter versäumt, die Beschreibung des Zustands des Mietobjektes ('Outbound-Formular') zwecks Einverständnis zu unterzeichnen,
 - der Mieter versäumt hat, ausreichend nachzuweisen, dass derjenige, der das Mietobjekt abholt, dazu befugt ist,
 - der Mieter nicht seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Sicherheitsleistung entsprochen hat.
- 3.7** Falls bei der Bereitstellung der Mietobjekte auf welche Weise auch immer kein Outbound-Formular erstellt und/oder unterzeichnet wird, ist der Vermieter berechtigt, dieses Outbound-Formular einseitig zu erstellen und dem Mieter zu übersenden. Falls der Mieter daraufhin nicht innerhalb von 24 Stunden nach Übersendung Einwände gegen den Inhalt davon erhebt, gilt der Zustand des Mietobjektes im Sinne des Outbound-Formulars als festgestellt.

Artikel 4 Preise

- 4.1** Alle vom Vermieter angegebenen Preise / Tarife verstehen sich exklusiv MwSt., sofern nichts anderes angegeben ist.
- 4.2** Die vom Vermieter angegebenen Preise / Tarife basieren auf den Selbstkostenpreisen zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages. Unter Selbstkostenpreis werden u.a. aber nicht ausschließlich die Kosten der Grund- und Rohstoffe, der Kraftstoffe, der Arbeit, der Versicherung und die steuerlichen Kosten verstanden. Falls diese Selbstkostenpreise - sei es vorhersehbar oder nicht - steigen, ist der Vermieter berechtigt, diese Steigung in den mit dem Mieter vereinbarten Preise / Tarife weiter zu berechnen.
- 4.3** Der Mietpreis wird nach jedem Zeitraum von 12 Monaten indexiert. Die Indexierung erfolgt auf der Grundlage der Änderung der Monatsindexzahlen laut den Verbraucherpreisindex-Reihen (CPI) aller Haushalte (2015 = 100), veröffentlicht vom niederländischen Zentralen Planungsamt (Centraal Bureau voor de Statistiek CBS). Der geänderte Mietpreis wird laut der nachstehenden Formel berechnet: Der geänderte Mietpreis entspricht dem geltenden Mietpreis zum Änderungsdatum, multipliziert mit der Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird, dividiert durch die Indexzahl des Kalendermonats, der sechzehn Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird.
- 4.4** Der Mietpreis wird nicht geändert, falls eine Indexierung des Mietpreises zu einem niedrigeren Mietpreis als dem zuletzt geltenden Mietpreis führt. Der zuletzt geltende Mietpreis bleibt unverändert, bis bei einer folgenden Indexierung die Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem der Mietpreis angepasst wird, höher liegt als die Indexzahl des Kalendermonats, der vier Kalendermonate vor dem Kalendermonat liegt, in dem

die letzte Mietpreisanpassung erfolgt ist. Dann werden bei der Mietpreisänderung die Indexzahlen der im vorigen Satz genannten Kalendermonate gehandhabt.

- 4.5** Falls das CBS die Bekanntmachung der genannten Preisindexzahl einstellt oder sich die Grundlage der Berechnung davon ändert, wird eine soweit wie möglich angepasste oder vergleichbare Indexzahl gehandhabt. Bei Meinungsverschiedenheiten hierüber kann die zuerst handelnde Partei den Direktor des CBS um eine Entscheidung bitten, die für die Parteien verbindlich ist. Die eventuell hiermit verbundenen Kosten werden von den Parteien jeweils zur Hälfte getragen.
- 4.6** Ein indexierter Mietpreis ist fällig, auch wenn dem Mieter hinsichtlich der Anpassung keine Mitteilung zugegangen ist.

Artikel 5 Nutzung des Mietobjektes

- 5.1** Der Mieter ist verpflichtet, sich hinsichtlich des Mietobjektes wie ein guter Mieter zu verhalten sowie das Mietobjekt im Sinne seiner Bestimmung zu nutzen. Falls hinsichtlich der Bestimmung keine näheren Vereinbarungen getroffen sind, dann gilt, dass das Mietobjekt bestimmt ist, als Transportmittel für Güter zu verwenden. Es ist dem Mieter in dem Zusammenhang verboten, illegale Güter zu transportieren.
- 5.2** Der Mieter wird alle vom Hersteller und/oder Vermieter erteilten Vorschriften hinsichtlich der Nutzung des Mietobjektes strikt befolgen, einschließlich der Vorschriften hinsichtlich der (Art der) Beladung. Darüber hinaus wird der Mieter bei der Nutzung des Mietobjektes ausschließlich sachkundiges Personal einsetzen, die Güter nicht übermäßig zusammenstauen, das Mietobjekt ungleichmäßig beladen und keine Güter transportieren, wodurch ein Schaden am Mietobjekt entstehen kann.
- 5.3** Falls Maßnahmen, Anpassungen am Mietobjekt oder ergänzende Genehmigungen für die (zielgerichtete) Nutzung des Mietobjektes erforderlich sind, müssen diese vom Mieter auf Kosten des Mieters durchgeführt bzw. beantragt werden. Hierbei bedarf der Mieter immer der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Vermieters.
- 5.4** Der Mieter darf das Mietobjekt nur für Aktivitäten innerhalb der Grenzen der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union einschließlich der Schweiz, Norwegen, der russischen Föderation bis zum Uralgebirge (europäisches Russland) und allen Ländern einsetzen, die an das Mittelmeer grenzen.
- 5.5** Der Mieter muss jederzeit auf Wunsch des Vermieters nachweisen können, wo sich das Mietobjekt gerade befindet.
- 5.6** Es ist dem Mieter nicht gestattet, das Mietobjekt weiter zu vermieten oder anderweitig Dritten in Gebrauch zu geben, das Mietobjekt zu verpfänden, darauf irgendein einschränkendes Recht zu begründen bzw. begründen zu lassen oder die Rechte aus dem Mietvertrag zu übertragen.
- 5.7** Es ist dem Mieter nicht gestattet, ohne vorherige Zustimmung des Vermieters Änderungen am Mietobjekt anzubringen. Jede Änderung gilt als eine Veränderung oder Hinzufügung, die nicht ohne nennenswerte Kosten im Sinne des Artikels 214 von Buch 7 BW beseitigt werden kann. Falls der Mieter gegen dieses Verbot handelt, ist der Vermieter berechtigt, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters in den ursprünglichen Zustand zurück zu bringen. Jeder Schaden am Mietobjekt, der infolge des Anbringens von Änderungen entstanden ist, wird voll und ganz gegenüber dem Mieter geltend gemacht. Hinsichtlich derartiger Schäden gelten nicht die Bestimmungen im Mietvertrag und/oder in Artikel 13 der Allgemeinen Bedingungen in Bezug auf die Vollkaskoversicherung.
- 5.8** Alle im Zusammenhang mit der Nutzung des Mietobjektes fälligen Steuern, Abgaben, Gebühren, Zollsätze und sonstigen Erhebungen gehen zu Lasten des Mieters. Sofern diese dem Vermieter in Rechnung gestellt werden, wird der Vermieter diese an den Mieter weiterberechnen.

Artikel 6 (Gesetzliche) Abnahmen, Inspektionen, Wartung und Reparaturen

- 6.1** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt tagtäglich auf Kosten des Mieters zu kontrollieren und - falls erforderlich - täglich eine Wartung durchzuführen. Unter einer täglichen Kontrolle und einer tagtäglich erforderlichen Wartung wird in jedem Fall, aber nicht ausschließlich die Kontrolle und - falls notwendig - die Reparatur/der Austausch/die Instandsetzung/Instandhaltung der Radmutter, des Reifendrucks, der Beleuchtung, des Ölstands und des Stands der sonstigen Flüssigkeiten und übrigen technischen Sachen verstanden. Zudem ist der Mieter verpflichtet, das Mietobjekt sowohl inwendig als auch auswendig zu waschen und zu reinigen.
- 6.2** Der Mieter muss rechtzeitig für die Durchführung der in den Niederlanden obligatorischen allgemeinen periodischen technischen Abnahme (Algemene Periodieke Keuring - APK) im Sinne des niederländischen Straßenverkehrsgesetzes von 1994 (Wegenverkeerswet 1994) sorgen. Die Kosten für diese Abnahme gehen zu Lasten des Mieters. Diese Verpflichtung gilt auch, falls das Mietobjekt in anderen Ländern als den Niederlanden eingesetzt wird, wobei in dem Fall der Mieter zudem die Kosten des Mieters für die Durchführung eventueller technischer Abnahmen in dem Land, in dem das Mietobjekt eingesetzt wird, sorgen muss. Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter innerhalb von zwei Wochen nach der Durchführung der technischen Abnahme(n) den Prüfnachweis vorzulegen. Das ein und andere, sofern nicht im Mietvertrag vereinbart ist, dass diese technische Abnahme von und auf Kosten des Vermieters geschehen muss.
- 6.3** Falls Reparaturen und/oder eine 'große Wartung' - anders als die tägliche Wartung - am Mietobjekt notwendig ist, muss der Mieter im Vorfeld der Durchführung dazu eine schriftliche Zustimmung vom Vermieter erhalten. Falls auf das Mietobjekt Garantiebestimmungen anwendbar sind, ist der Mieter ebenfalls verpflichtet, eine schriftliche Bestätigung des Herstellers zu erlangen, aus der sich ergibt, dass die Durchführung von Reparaturen und/oder von einer großen Wartung keinen Einfluss auf die Garantiebestimmungen hat. Die Vorlage dieser Bestätigung gegenüber dem Vermieter ist Bedingung für die Erteilung der Zustimmung durch den Vermieter. In allen Fällen müssen Ersatzteile, die am Mietobjekt ausgetauscht und eingesetzt werden, Originalersatzteile durch oder im Namen des Herstellers des Mietobjektes gefertigte Ersatzteile sein. Ersatzteile, die ausgetauscht und eingesetzt werden, werden bereits durch das Anbringen am Mietobjekt Eigentum des Vermieters, ohne dass der Mieter ein Recht auf irgendeine Vergütung besitzt.
- 6.4** Bei der Erfüllung der in diesem Artikel aufgenommenen Verpflichtungen ist der Mieter gehalten, die Anweisungen des Vermieters zu befolgen. Hierunter fallen auch die eventuell mit dem Mietobjekt mitgelieferten Garantie- und sonstigen Bedingungen des Herstellers des Mietobjektes. Der Vermieter hat das Recht, nach Durchführung von technischen Abnahmen, Reparaturen und/oder Wartungsarbeiten diese Tätigkeiten zu kontrollieren. Falls diese nach Ansicht des Vermieters unzureichend sachkundig durchgeführt sind, hat der Vermieter das Recht, diese Tätigkeiten nochmals und zu Lasten des Mieters durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

- 6.5** Der Mieter ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu führen, in dem alle technischen Abnahmen, Reparaturen und Wartungsarbeiten am Mietobjekt zu vermerken. Der Mieter ist gehalten, dieses Verzeichnis dem Vermieter nach Ablauf des Mietvertrages zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der Mieter während der Laufzeit des Mietvertrages verpflichtet, auf Wunsch des Vermieters Einsichtnahme in dieses Verzeichnis zu gewähren.
- 6.6** Die Nichterfüllung der Vorschriften, die in diesem Artikel aufgeführt sind, führt zu einem anrechenbaren Versäumnis des Mieters. Der Mieter ist in solchen Situationen verpflichtet, den dementsprechend vom Vermieter erlittenen Schaden zu vergüten. Hierunter werden u.a. aber nicht ausschließlich auferlegte Bußgelder und Schaden infolge des Erlöschens der Garantie verstanden.
- 6.7** Die Stärke des Reifenprofils des Mietobjektes muss nach Ablauf des Mietvertrages der im Mietvertrag vereinbarten Mindestanzahl Millimeter entsprechen. Bei jedem Millimeter weniger wird dem Mieter ein entsprechender Teil des Neuwerts des Reifens in Rechnung gestellt. Für jeden Millimeter mehr Reifenprofil über dem im Mietvertrag aufgeführten Reifenprofil wird keine Vergütung gezahlt.
- 6.8** Das Mietobjekt muss nach Ablauf des Mietvertrages mit mindestens 50 % der ursprünglichen Stärke des Bremsbelages je Rad zurückgegeben werden. Falls das Mietobjekt mit weniger als diesen Bremsbelägen zurückgegeben wird, hat der Mieter dem Vermieter den Wiederbeschaffungswert der Bremsbeläge zu zahlen.

Artikel 7 Zahlungen und Kosten

- 7.1** Der Mieter ist verpflichtet, dem Vermieter die vereinbarte Gegenleistung ('Mietzahlungen') und sonstige, sich aus dem Mietvertrag ergebenden Kosten rechtzeitig zu zahlen. Falls im Mietvertrag eine Frist für die Zahlung aufgeführt ist, muss die Frist beachtet werden. Falls keine spezifische Frist aufgenommen ist, gilt eine Zahlungsfrist von dreißig (30) Tagen nach Erhalt der diesbezüglich vom Vermieter übersandten Rechnung.
- 7.2** Es ist dem Mieter nicht gestattet, Gegenforderungen - seien sie feststehend oder nicht - mit dem zu verrechnen, was der Mieter dem Vermieter zu zahlen hat, sich auf eine Aufschiebung zu berufen oder sonst wie einen Rabatt anzuwenden.
- 7.3** Die im Mietvertrag oder in diesem Artikel genannten Zahlungsfristen sind endgültige Fristen. Jedes Mal, wenn ein aufgrund des Mietvertrages vom Mieter zu zahlender Betrag nicht promptly am Fälligkeitstag beglichen ist, hat der Mieter dem Vermieter von Rechts wegen je Kalendermonat ab dem Fälligkeitstag dieses Betrages eine direkt fällige Vertragsstrafe von 1 % des zu zahlenden Betrages pro Woche zu zahlen, wobei jede laufende Woche als volle Woche gilt; dies mit einem Mindestbetrag von € 100,- pro Woche. Ferner werden durch Überschreitung der Zahlungsfrist alle sonstigen Forderungen des Vermieters gegenüber dem Mieter fällig.
- 7.4** Zur Verdeutlichung der in Artikel 7.3 aufgenommenen Vertragsstrafe gilt folgendes Beispiel. Falls der Mieter Rechnung X mit einem Fälligkeitsdatum am 25. Januar (Woche 4) erst am 2. März (Woche 9) zahlt, hat der Vermieter das Recht, die oben genannte Vertragsstrafe in Rechnung zu stellen.
- 7.5** Falls der Mieter die Zahlungsfrist irgendeiner Zahlung um eine Frist von mehr als vierzehn (14) Tagen überschreitet, hat der Vermieter das Recht, den Mietvertrag außergerichtlich aufzulösen, um seinen Schaden zu beschränken. Derartige Überschreitungen der Zahlungsfrist sind kein Versäumnis besonderer Art oder geringerer Bedeutung, es sei denn, es geht um einen Betrag oder Beträge von weniger als € 500,-.
- 7.6** Wenn der Vermieter für Kosten veranlagt wird, die zu Lasten des Mieters gehen, darunter z.B. aber nicht ausschließlich die Kosten aufgrund von Steuern, Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, Reparaturen und dergleichen, wird der Vermieter diese Kosten an den Mieter weiterberechnen, wobei Verwaltungskosten in Höhe von 10 % mit einem Mindestbetrag von € 25,- in Rechnung gestellt werden.
- 7.7** In allen Fällen, in denen der Vermieter eine Mahnung, eine Inverzugsetzung oder eine amtliche Zustellung an den Mieter herausgebracht hat oder im Falle von Verfahren gegen den Mieter, um diesen zur Erfüllung des Mietvertrages oder zur Rückgabe des Mietobjektes zu zwingen, ist der Mieter verpflichtet, alle dafür gemachten vertretbaren Kosten - sowohl gerichtlich als auch außergerichtlich - mit Ausnahme der infolge einer definitiven gerichtlichen Entscheidung vom Vermieter zu zahlenden Prozesskosten - an den Vermieter zu zahlen. Die gemachten vertretbaren Kosten werden zwischen den Parteien im Voraus auf einen Betrag festgelegt, der wie folgt berechnet wird: 15 % über die Hauptsumme mit einem Höchstbetrag von € 15.000,-. Artikel 96 Abs. 4 und 6 BW, darunter z.B. aber nicht ausschließlich der Verweis auf den zu vergütenden Höchstbetrag an außergerichtlichen Kosten, finden damit zwischen den Parteien keine Anwendung.

Artikel 8 Sicherheiten

- 8.1** Falls dazu nach Ansicht des Vermieters ein Anlass besteht, ist der Mieter verpflichtet, unverzüglich auf Wunsch des Vermieters (nähere) Sicherheiten für die korrekte Erfüllung des Mietvertrages zu stellen. Der in diesem Artikel genannte Anlass ist in jedem Fall gegeben, falls der Mieter hinsichtlich der korrekten und rechtzeitigen Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen säumig ist. Die Nichtstellung der verlangten Sicherheiten ist ein anrechenbares Säumnis in der Erfüllung des Mietvertrages und der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag aufzulösen.
- 8.2** Als (zusätzliche) Sicherheit kann der Vermieter die Stellung einer Bankbürgschaft bei einem erstklassigen niederländischen Bankinstitut, die Gewährung einer konkreten Konzerngarantie, die Begründung eines Pfandrechts auf Sachen des Mieters und/oder die Einzahlung einer Kautions. In allen Fällen gilt, dass eine Sicherheit für den Betrag geboten werden muss, der mit mindestens sechs Monatsverpflichtungen des Mieters übereinstimmen muss.

Artikel 9 Ende des Mietvertrages und Rückgabe des Mietobjektes

- 9.1** Nach Ablauf des Mietvertrages ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter das Mietobjekt zurück zu bringen. Dies muss an der im Mietvertrag genannten Adresse geschehen. Falls auf dem Mietvertrag keine Adresse angegeben ist, muss der Mieter das Mietobjekt an der Adresse zurückgeben, die der Vermieter dem Mieter mitteilt. Der Mieter ist gehalten, mindestens zwei Wochen vor Ablauf des Mietvertrages mit dem Vermieter in Rücksprache zu treten, um einen konkreten Zeitpunkt für die Rückgabe zu vereinbaren.
- 9.2** Abweichend von den Bestimmungen in Artikel 9.1 dieser Allgemeinen Bedingungen hat der Vermieter jederzeit das Recht, einen anderen Ort für die Rückgabe des Mietobjektes zu benennen.

- 9.3** Wenn der Mieter das Mietobjekt an einer falschen Adresse zurückgibt, ist er verpflichtet, die Kosten für den Transport zur vereinbarten bzw. angegebenen Adresse an den Vermieter zu zahlen.
- 9.4** Falls der Mieter das Mietobjekt nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt, ist der Mieter über den Zeitraum ab dem Ende des Mietvertrages bis zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietobjektes verpflichtet, eine Nutzungsentschädigung zu zahlen.
- 9.5** Bei Rückgabe des Mietobjektes beschreibt der Vermieter das Mietobjekt in einem 'Inbound-Formular'. Falls der Zustand des Mietobjekt bei der Rückgabe - wie sich aus dem Inbound-Formular ergibt - von dem Zustand abweicht, wie in dem in Artikel 3.6 dieser Allgemeinen Bedingungenformulier genannten Outbound-Formular angegeben ist, wird der Vermieter auf Kosten des Mieters eine Instandsetzung des Mietobjektes in den Zustand vornehmen, der im Inbound-Formular beschrieben ist. Es steht dem Mieter selbstverständlich frei, unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 6 dieser Allgemeinen Bedingungen im Vorfeld der Rückgabe dafür zu sorgen, dass der Zustand des Mietobjekt dem Zustand gleichkommt, der im Outbound-Formular beschrieben ist. Das Rückgabedatum, das in diesem Artikel aufgeführt ist, versteht sich als endgültiges Datum.
- 9.6** Bei Rückgabe des Mietobjektes müssen dem Vermieter zudem alle sich auf das Mietobjekt beziehenden Papiere und Formulare ausgehändigt werden.
- 9.7** Falls der Mieter nach Ablauf / Auflösung des Mietvertrages in seiner Verpflichtung zur Rückgabe säumig bleibt, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters das Mietobjekt selbst zurück zu holen bzw. zurück holen zu lassen. Der Mieter ermächtigt den Vermieter und eventuell vom Vermieter einzuschaltende Dritte hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, um hierzu alle Orte zu betreten. Hierunter fallen z.B. aber nicht ausschließlich die Gelände des Mieters sowie die Gelände von Kunden des Mieters, sofern der Mieter berechtigt ist, dorthin zu kommen.
- 9.8** Falls der Vermieter - sei es nach dem Ende des Mietvertrages oder nicht - aus welchem Grund auch immer noch eine Forderung gegenüber dem Mieter hat und der Vermieter wieder die Verfügung über das Mietobjekt (zurück-)erhält, während sich darin noch Güter befinden, entsteht von Rechts wegen seitens des Vermieters ein Pfandrecht auf diese Güter. Der Mieter erklärt durch Unterzeichnung des Mietvertrages jederzeit hinsichtlich der gemieteten transportierten Sachen verfügungsbefugt zu sein. Der Vermieter hat zudem das Recht auf Vollstreckung ohne Vollstreckungstitel. Falls aus welchem Grund auch immer kein Pfandrecht begründet werden kann, entsteht in jedem Fall ein Rückbehaltungsrecht auf diese Güter.

Artikel 10 Haftungen und en Himalaya-Klausel

- 10.1** Der Mieter ist gegenüber dem Vermieter für jeden Schaden am Mietobjekt haftbar.
- 10.2** Der Mieter schützt den Vermieter gegen alle dem Vermieter auferlegte Bußgelder durch das Verhalten oder die Nachlässigkeiten des Mieters.
- 10.3** Der Vermieter ist nicht für Schaden infolge eines Mangels haftbar und der Mieter kann im Falle eines Mangels keinen Anspruch auf Mietminderung und Verrechnung geltend machen. Unter Schaden wird in dem Zusammenhang neben direktem Schaden ausdrücklich auch Folgeschaden wie u.a. aber nicht ausschließlich Betriebsschaden, Gewinn-ausfall, Stagnations- und Produktionsschaden sowie Körperschaden verstanden.
- 10.4** Falls der Vermieter trotz der Bestimmungen in diesem Artikel für irgendeinen vom Mieter erlittenen Schaden haftbar ist, wird die Höhe der zu zahlenden Schadensvergütung niemals höher sein als der Betrag, den die Versicherungsgesellschaft an den Vermieter ausschüttet.
- 10.5** Die in diesen Allgemeinen Bedingungen aufgenommenen Bestimmungen zur Abwehr oder Einschränkung der Haftung gelten ebenfalls für alle, die - sei es im Namen des Vermieters oder nicht - an der Umsetzung des Mietvertrages beteiligt sind.
- 10.6** Falls der Vermieter zwecks Umsetzung des Mietvertrages die Dienste von Dritten nutzt, stehen dem Vermieter im Verhältnis zum Mieter die von den Dritten gehandhabten Bestimmungen zur Abwehr oder Einschränkung der Haftung mit zur Verfügung. Dies gilt auch, falls der Mieter über den Inhalt dieser Bestimmungen nicht informiert ist oder war.
- 10.7** Falls der Mieter - ungeachtet der Bestimmungen in diesen Allgemeinen Bedingungen - Dritte bei der Umsetzung des Mietvertrages einsetzt, ist der Mieter für den vom Vermieter erlittenen Schaden infolge des Handelns und/oder Unterlassens dieser Dritten voll und ganz haftbar, auch wenn diese ihre Haftung gegenüber dem Mieter eingeschränkt oder ausgeschlossen haben.
- 10.8** Der Mieter ist voll und ganz für Beschädigungen am oder Diebstahl des Mietobjektes haftbar. Diese Haftung lässt eine vom Mieter bei einer externen Partei abgeschlossene Versicherung unberührt. Der Mieter ist jederzeit der erste Ansprechpartner des Vermieters. Ausschlaggebend für die Feststellung der Höhe der vom Mieter an den Vermieter zu zahlenden Schadensvergütung ist der Wiederbeschaffungswert des Mietobjektes zum Zeitpunkt, an dem die schadensverursachende Tatsache sich ereignet hat. Diesbezüglich wird der Vermieter dem Mieter eine Rechnung senden. Bis zum Zeitpunkt der Bezahlung der Rechnung ist der Mieter verpflichtet, eine Nutzungsvergütung entsprechend dem zuletzt gültigen Mietpreis zu zahlen.
- 10.9** Im Falle eines Schadens, Diebstahl und/oder Verlustes des Mietobjektes muss der Mieter den Vermieter unverzüglich schriftlich informieren, wobei der Mieter dem Vermieter alle verfügbare Information und/oder Daten hinsichtlich des Schadens, Diebstahls oder Verlustes des Mietobjektes zur Verfügung stellen wird.
- 10.10** Falls sich der Fall im Sinne des Artikels 9.7 dieser Allgemeinen Bedingungen ergibt, ist der Vermieter in keinem Falle verpflichtet, einen eventuellen vom Mieter erlittenen Schaden zu vergüten. Jeder Schaden, den der Mieter infolge der Rückholung des Mietobjektes erleidet, geht zu Lasten des Mieters. Gleichzeitig schützt der Mieter den Vermieter vor eventuellen Schäden infolge der Rückholung des Mietobjektes: falls der Vermieter von Dritten zwecks Zahlung einer Schadensvergütung angesprochen wird, die im Zusammenhang mit der Rückholung des Mietobjektes steht, wird dem Vermieter dieser Schaden vom Mieter zuzüglich der Kosten, die der Vermieter machen musste, vergütet.

Artikel 11 Auflösung des Mietvertrages

- 11.1** Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag mit unmittelbarer Wirkung aufzulösen, falls der Mieter:
- in Konkurs gerät oder sich innerhalb eines Zahlungsaufschub befindet oder ein entsprechender Antrag eingereicht ist,

- unter eine Pfändung von Vermögensbestandteilen gerät,
 - Änderungen in der (rechtlichen) Struktur des Unternehmens vornimmt; dies einschließlich von Fusionen, Spaltungen, Reorganisationen Umzüge, Geschäftsführungswechsel und eine Änderung der Stimmenverhältnisse
 - in der Erfüllung irgendeiner Verpflichtung säumig ist, die sich aus dem Mietvertrag ergibt und der Mieter säumig ist; dies einschließlich des Nichtzahlens einer Mietrate,
 - den Vermieter während des Abschlusses des Mietvertrages falsch informiert hat,
 - das Mietobjekt nicht innerhalb von 5 Tagen nach Bereitstellung im Sinne des Artikels abgeholt hat.
- 11.2** Wenn der Vermieter aufgrund eines in Artikel 12.1 genannten Grundes die Auflösung des Mietvertrages vornimmt, entsteht für den Mieter unverzüglich die Verpflichtung zur Rückgabe des Mietobjektes auf eine Art und Weise, als in Artikel 9 ist angegeben. Die Rückgabe muss in jedem Fall innerhalb von drei Tagen nach dem Datum der Auflösung geschehen; in Ermangelung dessen hat der Mieter für jeden Tag nach dem zweiten Tag der Auflösung eine Schadensvergütung von € 500,- je Mietobjekt zahlen.
- 11.3** Falls der Vermieter aufgrund eines in Artikel 12.1 genannten Grundes die Auflösung des Mietvertrages vornimmt, ist der Mieter zur Zahlung der Schadensvergütung verpflichtet. Die Höhe dieser Schadensvergütung beträgt mindestens einen Betrag, der mit den Mietraten bis zum ursprünglichen Enddatum des Mietvertrages übereinstimmt; dies ungeachtet des Rechts des Vermieters, eine ergänzende Schadensvergütung zu fordern.

Artikel 12 Übertragung des Mietobjektes

- 12.1** Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 7:226 Absatz 1 BW beendet die Übertragung des Mietobjektes durch den Vermieter den Mietvertrag. Die Beendigung des Mietvertrages auf diese Weise wird niemals zu der Verpflichtung der Vergütung des eventuell hierdurch vom Mieter erlittenen Schadens führen.
- 12.2** Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 7:226 Absatz 1 BW beendet die Realisierung eines auf dem Mietobjekt ruhenden Pfandrecht den Mietvertrag. Die Beendigung des Mietvertrages auf diese Weise wird niemals zu der Verpflichtung der Vergütung des eventuell hierdurch vom Mieter erlittenen Schadens führen.
- 12.3** Die Beendigung des Mietvertrages auf eine Weise, als in dem Artikel angegeben, lässt die Verpflichtungen des Mieters hinsichtlich der Rückgabe im Sinne des Artikel 9 dieser Allgemeinen Bedingungen unberührt.
- 12.4** Falls der Mietvertrag infolge einer der Ursachen, die in diesem Artikel angeführt sind, endet, entsteht für den Vermieter eine Leistungsverpflichtung zum Angebot eines neuen Mietvertrages unter - sofern möglich - denselben Bedingungen und Konditionen als dem dann beendeten Mietvertrag.

Artikel 13 Versicherung und Schaden am Mietobjekt

- 13.1** Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt während der Laufzeit der Mietverträge adäquat zu versichern und versichert zu halten. Hierbei muss der Vermieter als Mitversicherter aufgeführt werden.
- 13.2** Unter einer adäquaten Versicherung wird eine (Haftpflicht-)Versicherung im Sinne der europäischen Richtlinie 2005/14/EG, ergänzt um die Deckung gegen Diebstahl, Schaden und Verlust, verstanden. Der Mieter ist gehalten, dem Vermieter einen Beweis dieser Versicherung vorzulegen. Die Nichterfüllung dieser Verpflichtung bedeutet ein anrechenbares Säumnis.
- 13.3** Falls am Mietobjekt ein Schaden entsteht oder durch bzw. mit dem Mietobjekt ein Schaden verursacht wird, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diesen Schaden unverzüglich - jedoch mindestens innerhalb von 48 Stunden nach dem Entstehen des Schadens - zu melden. Hierbei muss der Mieter dem Vermieter alle sich auf den Schaden beziehenden Daten und Formulare - einschließlich in jedem Fall die Daten des Verursachers des Schadens, das Schadensformular und Fotos, eventuell ergänzt um Schriftstücke der Polizei und Zeugenerklärungen - vorlegen.
- 13.4** Falls das Entstehen des Schadens dem Mieter anzulasten ist, ist der Mieter verpflichtet, dem Vermieter diesen Schaden zu vergüten. Der Vermieter wird dazu eine Kostenschätzung des Schadens vornehmen (lassen), die dem Mieter zur Verfügung gestellt wird. Falls der Mieter mit der Kostenschätzung nicht einverstanden ist, muss er innerhalb von 5 Werktagen nach Versendung des Schätzberichts an den Mieter eine Second Opinion vornehmen lassen. Unterlässt der Mieter dies, dann gilt die vom Vermieter durchgeführte Kostenschätzung als festgestellt und wird der Vermieter den Mieter entsprechend die geschätzten Kosten in Rechnung stellen.
- 13.5** Falls die Parteien im Mietvertrag eine Vorkehrung für den vom Mieter selbst verursachten Schaden getroffen haben, z.B. angedeutet als Vollkaskoversicherung ('full cover' oder 'damage waiver'), dann gelten die Bestimmungen in den Artikeln 13.4 und 13.5 ebenfalls; dies in dem Sinne, dass der Vermieter dem Mieter den Schadensbetrag nicht in Rechnung stellen wird.
- 13.6** Eine im Mietvertrag aufgenommene Vorkehrung / Schadensdeckung für einen vom Mieter selbst verursachten Schaden impliziert für den Vermieter keine Verpflichtung, um diesbezüglich eine Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft abzuschließen.
- 13.7** Nach Ablauf jedes Mietjahres wird der Vermieter dem Mieter die im Mietvertrag aufgenommene Vollkaskoversicherung (full cover / damage waiver) nicht in Rechnung gestellten Schadensbeträge ermitteln. Falls diese Beträge höher als die Beträge sind, die aufgrund der Vollkaskoversicherung in Rechnung gestellt sind, wird der Vermieter die in Rechnung gestellte Beitrag für die Vollkaskoversicherung für das nächste Jahr um das Äquivalent der (nicht in Rechnung gestellten) Schadensbeträge und die aufgrund der Vollkaskoversicherung bezahlten Beträge anheben.
- 13.8** Falls der Schaden durch einen Dritten verursacht wurde, wird der Vermieter auf der Grundlage der vom Mieter in Artikel 13.3 genannten und dem Vermieter zur Verfügung gestellten Daten versuchen, den Schaden gegenüber dem Dritten geltend zu machen bzw. geltend machen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, hierbei seine Mitwirkung zu leisten, wenn der Vermieter dies wünscht. Falls der Mieter im Widerspruch mit den Verpflichtungen im Sinne des Artikels 13.3 und/oder der Verpflichtung zur Mitwirkung im Sinne dieses Artikels handelt, ist der Mieter verpflichtet, den Schaden am Mietobjekt selbst zu vergüten und gelten die Bestimmungen des Artikels 13.4. Dann kommt dem Mieter keine Berufung auf die Vollkaskoversicherung zu.

- 13.9** Falls der Schaden durch ein Handeln des Mieters selbst oder eine Handlung, die dem Mieter anzurechnen ist entstanden ist, ist der Mieter aufgrund des Mietvertrages und der Bestimmung in Artikel 13.3 verpflichtet, dem Vermieter diesen Schaden innerhalb der genannten Frist zu melden. Falls der Mieter diesbezüglich säumig ist, ist er verpflichtet, den Schaden am Mietobjekt selbst zu vergüten und gilt die Bestimmung in Artikel 13.4. In derartigen Fällen kommt dem Mieter keine Berufung auf die Vollkaskoversicherung zu.
- 13.10** Falls der Mieter hinsichtlich Diebstahl eine Vollkaskoversicherung abgeschlossen hat, gilt, dass sich der Mieter darauf nur berufen kann, falls der Mieter nachweisen kann, dass ein abgekoppelter Auflieger mit einem Kingpin-Schloss abgeschlossen war und auf einem abgeschlossenen Gelände abgestellt war. Letzteres gilt auch für einen angekoppelten Auflieger. Die Vollkaskoversicherung gilt nicht im Falle einer Beschlagnahme – sei es behördlicher-seits oder nicht – sowie in anderen Fällen, in denen Dritte Rechte gegenüber dem Auflieger geltend machen.

Artikel 14 Break Down Service

- 14.1** Falls im Mietvertrag aufgenommen ist, dass der Mieter den Break Down Service von Heisterkamp nutzt, gilt, dass - falls der Mieter den Dienst nutzt - direkt zwischen dem Mieter und dem Break Down Service von Heisterkamp ein Vermittlungsvertrag zustande kommt. Auf den dann zustande gekommenen Vertrag finden die Allgemeinen Bedingungen des Heisterkamp Trailerservice B.V. und/oder die speziellen Allgemeinen Bedingungen des Break Down Service Anwendung.
- 14.2** Die Kosten, die mit der Vermittlung durch den Break Down Service verbunden sind, gehen zu Lasten des Vermieters. Dies gilt, sofern nicht die Entstehung des Break Down der Schuld des Mieters anzurechnen ist. In einem derartigen Fall werden die Vermittlungskosten des Break Down Service direkt dem Mieter in Rechnung gestellt oder wird - falls der Vermieter die Kosten bereits bezahlt hat - der Vermieter die Kosten dem Mieter in Rechnung stellen.
- 14.3** Falls durch oder im Zusammenhang mit der Intervention durch den Break Down Service Reparatur- und/oder andere Kosten gemacht werden, für die aufgrund des Artikels 13 dieser Allgemeinen Bedingungen haftbar ist, werden diese Kosten dem Mieter in Rechnung gestellt. In anderen Fällen wird der Vermieter diese Kosten übernehmen.

Artikel 15 Sonstiges

- 15.1** Das juristische Eigentum des Mietobjektes beruht jederzeit beim Vermieter; dies trotz des Rechts des Vermieters, um das Mietobjekt zu veräußern, zu belasten oder an den Mieter an- bzw. weiter zu vermieten. Nur, falls im Mietvertrag dazu eine ausdrückliche Kaufoption vereinbart ist, hat der Mieter nach Ablauf des Mietvertrages ein Erstkaufsrecht. Dieses Recht wird jedoch in dem Moment erlöschen, in dem der Mieter während der Laufzeit hinsichtlich der Erfüllung des Mietvertrages säumig ist.
- 15.2** Es ist dem Mieter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht gestattet, das geistige Eigentum des Vermieters, wie z.B. (Handels-)Namen, Marken- und/oder Bildzeichen und/oder Logogramme, zu verwenden.
- 15.3** Alle Information hinsichtlich des Mietvertrages muss als vertrauliche Information behandelt werden. Es ist dem Mieter nicht gestattet, diese Information mit Dritten zu teilen. Falls der Mieter im Widerspruch zu dieser Bestimmung handelt, hat er eine direkt fällige Vertragsstrafe zu zahlen, die zwölf Monatsraten entspricht; dies ungeachtet des Rechts des Vermieters auf ergänzende Schadensvergütung, falls der Schaden höher sein sollte.
- 15.4** Die Nichtigkeit, Unverbindlichkeit oder sonst wie Ungültigkeit einer Bestimmung aus dem Mietvertrag und/oder aus den Allgemeinen Bedingungen lässt die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen unberührt. Wenn sich ein solcher Fall ergibt, treten die Parteien miteinander mit dem Ziel in Rücksprache, über eine alternative Bestimmung eine Übereinstimmung zu erzielen, die dem entspricht, was die Parteien mit der nichtigen, unverbindlichen und/oder ungültigen Verpflichtung vor Augen hatten.
- 15.5** Auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Vermieter und dem Mieter findet niederländisches Recht Anwendung.
- 15.6** Rechtsstreitigkeiten werden ausschließlich dem befugten Richter des Gerichts Overijssel, Standort Enschede zur Entscheidung vorgelegt.

Artikel 16 Einseitige Änderungsklausel dieser Allgemeinen Bedingungen

- 16.1** Der Vermieter ist stets befugt, diese Allgemeinen Bedingungen einseitig zu ändern. Auf den zwischen dem Vermieter und dem Mieter geltenden Mietvertrag finden stets die zuletzt erstellte bzw. veröffentlichte Fassung der Allgemeinen Bedingungen Anwendung.
- 16.2** Die geänderten Allgemeinen Bedingungen finden ab dem Tag Anwendung, an dem diese auf der Webseite des Vermieters veröffentlicht sind: www.heisterkamp.eu. Durch die Veröffentlichung auf der Webseite wird von Mieter erwartet, über die geänderten Bedingungen informiert zu sein. Als Datum der Veröffentlichung wird das Datum angemerkt, das auf den Allgemeinen Bedingungen zu finden ist. Auf Wunsch des Mieters wird der Vermieter ihm die geänderten Allgemeinen Bedingungen übersenden.